

TEILNAHMEBEDINGUNGEN / HAFTUNGSAUSCHLUSS

Bitte lesen Sie die folgenden Hinweise vor Ihrer Unterschrift genau durch!

Nach unserer Auffassung gehört es zu einer guten Vorbereitung, auch alle rechtlichen Fragen vorher genau festzulegen. Da unsere Leiter ehrenamtlich tätig sind, können wir Ihnen keine weitgehende persönliche Haftung auferlegen. Unsere Haftung ist daher wie folgt auf Versicherungsleistung beschränkt:

Die persönliche Haftung des Vereins, des Vorstandes und der Leiter ist über die Leistung der vorhandenen Versicherung hinaus ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist, also auch im Falle einer Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere, wenn ein Teilnehmer einen Schaden erleidet oder verursacht, nachdem er eine Weisung der Leitung unbeachtet gelassen oder sich unerlaubt von der Gemeinschaft entfernt hat.

Verstößt ein Teilnehmer trotz Ermahnung ständig oder in einer schwerwiegenden Sache gegen die Anordnung der Leitung, wird er auf Kosten und Verantwortung der Eltern vorzeitig nach Hause geschickt. Unerlaubtes Entfernen von der Gemeinschaft sowie jedes Verhalten, das den Verbleib der Gruppe auf dem Zeltplatz gefährdet, ist „schwerwiegend“ im Sinne dieser Regelung. In diesem Falle wird die Leitung die Eltern telefonisch verständigen, damit diese die Abholung bzw. Rückreise organisieren können. Organisieren die Eltern nicht unverzüglich den Rücktransport, wird er von uns auf deren Kosten vorgenommen. Ein Anspruch auf teilweise Rückzahlung des Teilnehmerbeitrages besteht nicht.

Der in der Nähe liegende Badesee ist nicht behördlich überwacht. Er bietet auch Nichtschwimmern und weniger guten Schwimmern eine ausreichende Badegelegenheit. Wenn die Eltern dies nicht ausdrücklich verbieten, wollen wir deshalb den Teilnehmern erlauben, während dem Zeltlager unter Aufsicht einiger Mitarbeiter dort zu baden.

Zum Start der Freizeit ist es empfehlenswert, eine Privathaftpflichtversicherung (Familienversicherung) abzuschließen, wenn nicht schon vorhanden.

Einverständniserklärung:

Im Falle einer Krankheit oder eines Unfalls lege ich es in das Ermessen des behandelnden Arztes, ob mein/e Sohn/Tochter gegebenenfalls behandelt, geimpft oder operiert werden muss. (Die Lagerleitung wird selbstverständlich mit Ihnen als Erziehungsberechtigte/r Rücksprache halten, falls es Ihr möglich ist.)

Mir ist auch bekannt, dass die Teilnehmer Freizeit ohne ständige Beaufsichtigung haben. Während dieser Zeit kann eine Aufsichtspflicht nur eingeschränkt übernommen werden.

Des Weiteren stimme ich zu, dass Bilder von meinem Kind auf einer Bilder-CD, auf der Homepage des CVJM sowie im Gemeindebrief der Kirchengemeinde Lauben veröffentlicht werden dürfen.

Auszug aus der Belehrung für das Infektionsschutzgesetz §34 Abs. 5S.2

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie die bakterielle Ruhr. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung, es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger nach Deutschland mitgebracht und hier weiter übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Haemophilus influenzae b-Bakterien, Meningokokken- Infektionen, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis (infektiöse Gelbsucht) A und E (E ist bei uns ebenfalls nicht verbreitet, kann aber aus dem Urlaub mitgebracht werden);
3. es unter Nissen-, Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht. Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.